

Lebensmittelskandale – und danach?

25.03.2015

1. Einleitung: Struktur der Lebensmittel-Überwachung

Der gesundheitliche Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittel ist eine staatliche Aufgabe und umfasst nicht nur den Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch den Schutz vor Täuschung. Angesichts immer wieder auftretender bzw. bekannt werdender Probleme stellt sich die Frage, ob die Lebensmittelüberwachung den Anforderungen immer gerecht wird. So offenbarten im April 2013 Funde von Pferdefleisch in Rindfleischprodukten Probleme bei der Überwachbarkeit von Lebensmitteln, die häufig über welt- oder zumindest europaweite Herstellungs- und Handelsketten zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern gelangen. Fast gleichzeitig wurden falsch deklarierte Freiland Eier entdeckt, kurz zuvor Tierfutter, das mit krebserregenden Aflatoxinen belastet war, die dann auch in Milch gefunden wurden.

Die damalige Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz reagierte auf die Funde von Pferdefleisch mit einem „Zehn-Punkte-Plan“, der unter anderem zusätzliche Untersuchungen auf nicht deklarierte Fleischzutaten sowie eine Prüfung der Eigenkontrollsysteme der Wirtschaft und ihrer Informationspflichten gegenüber den Behörden vorsieht.

Ein „Zehn-Punkte-Aktionsplan“ war auch die Reaktion des Bundesverbraucherministeriums auf die Funde von erhöhten Dioxin-Werten in Schweinefleisch zu Anfang der Jahres 2011. Das Dioxin war in die Lebensmittelkette gelangt, weil ein Futtermittelhersteller aus Schleswig-Holstein Futter- und Industriefette miteinander vermischt hatte. Der Plan sah unter anderem die Überprüfung des Strafrahmens, die Verbesserung der Qualität der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und mehr Transparenz für Verbraucher vor.

Nachdem im Laufe des Jahres 2011 weitere Skandale – überhöhte Dioxinwerte in Eiern, EHEC-Erkrankungen mit ca. 50 Todesfällen durch Bockshornkleesamen aus Ägypten – die Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet und verunsichert hatten, bat die Bundesverbraucherministerin den Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland daraufhin zu prüfen,

- ob die Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch die gegenwärtige Zusammenarbeit von Bund und Ländern effizient und wirksam wahrgenommen werden können,
- ob die rechtlichen und organisatorischen Regelungen ausreichen und
- welche Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

In seinem Gutachten kommt der Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis, dass eine „Neuausrichtung der regulären Lebensmittelüberwachung“ notwendig sei. Konkret schreibt der Bundesrechnungshof:

Der Bundesbeauftragte empfiehlt, die Ebenenorganisation der amtlichen Kontrolle partiell neu auszurichten. Schlagkräftige interdisziplinäre Kontrolleinheiten, die über produkt-, branchen- und unternehmensspezifischen Sachverstand verfügen, sollten neben den herkömmlichen Kontrollstrukturen implementiert werden. (...) Die neuen herausgehobenen Kontrolleinheiten sollten vor allem

- *die für einen überregionalen Markt produzierenden Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen sowie*
- *die Zentralen und Kopfsysteme überregional tätiger Handels- und Discounterketten für Lebensmittel sowie systemgastronomischer Einrichtungen (z. B. Fast-food-Ketten sowie bundesweit agierende Unternehmen der Handels-, Verkehrs- und Messegastronomie)*

überwachen. In der Zuständigkeit der bisherigen Überwachungsbehörden verbleiben sollten insbesondere

- *das Ernährungshandwerk,*
- *ortsansässige gastronomische Einrichtungen,*
- *kleinere Einzelhandelsunternehmen einschließlich der einzelnen Filialen größerer Handels- und Discounterketten sowie*
- *landwirtschaftliche Familienbetriebe.*

(...) Interessen- und anreizgerecht erscheint, die herausgehobenen Überwachungsaufgaben unmittelbar dem Bund zuzuordnen: Die in Rede stehenden zu überwachenden Unternehmen produzieren oder vertreiben Waren für einen bundesweiten Markt. Durch Wahrnehmung von Kontrollaufgaben könnte der Bund seinen Schutzpflichten direkt nachkommen sowie bundeseinheitliche und anspruchsvolle Qualitätsstandards sicherstellen.

Während die Vorschläge des Bundesrechnungshofes darauf abzielen, die organisatorischen Voraussetzungen für eine effektive Kontrolle und Überwachung einer globalisierten Lebensmittelindustrie zu verbessern und so mögliche Probleme zeitnah zu erkennen, liegt das Augenmerk der Verbraucherkommission auf den Fragen,

- ob und wie ein Wandel von der Reaktion auf Skandale / Probleme / Krisen zu einer (pro)aktiven Verhinderung, zumindest aber Erschwerung, möglich ist,
- ob ein rechtliches Instrumentarium zur Abschöpfung von Unrechtsgewinnen bereits heute zur Verfügung steht bzw. welche rechtlichen Instrumente dafür noch erforderlich sind und
- wie volle Transparenz über die amtlichen Untersuchungsergebnisse der Lebens- und Futtermittelüberwachung hergestellt werden kann.

Von der Transparenz der Untersuchungsergebnisse ebenso wie von der Abschöpfung von Unrechtsgewinnen verspricht sich die Kommission erhebliche Abschreckungseffekte. Die Abschöpfung von Unrechtsgewinnen kann zudem die immer wieder beklagte zu geringe finanzielle Ausstattung der Überwachung stärken, sofern die abgeschöpften Mittel zweckgebunden verwendet und die bislang zur Verfügung stehenden Mittel nicht gekürzt werden.

2. Abschöpfung von Unrechtsgewinnen

Das Unterschreiben von Gammelfleisch oder anderweitiges Nichtbeachten von lebensmittelrechtlichen Anforderungen dürfte (gerade dann, wenn es im größeren Stil erfolgt) dadurch motiviert sein, dass durch den laxen Umgang mit diesen verbindlichen Standards oder sogar deren bewusste Missachtung Kosten eingespart werden können bzw. Gewinne erzielt werden, die bei der Einhaltung des Lebensmittelrechts nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstehen. Derzeit liegt die Höhe der verhängten Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten in den meisten Fällen nicht über 300 Euro. Derartige Bußgelder stellen ein sehr überschaubares Risiko für Unternehmen dar und können unter rein ökonomischer Betrachtung leicht „eingepreist“ werden, d. h. von vornherein in die ökonomische Kalkulation mit einbezogen werden. So lange lebensmittelrechtliche Sanktionen selten erfolgen oder aber in einer solchen Höhe ausfallen, die bei einer kühlwirtschaftlichen Betrachtung unter dem Gewinn liegt, der bei Missachtung des Lebensmittelrechts zu erwarten ist, besteht ein ökonomischer Anreiz für die Unternehmen, diese Standards nicht einzuhalten. Es muss im öffentlichen Interesse liegen, derartige Anreize zu beseitigen.

Ein geeignetes Mittel, um ökonomische Anreize für einen Rechtsbruch abzubauen, ist die Unrechtsgewinnabschöpfung. Das rechtliche Instrumentarium zur Abschöpfung von Unrechtsgewinnen steht bereits heute zur Verfügung.

- Möglich ist die Unrechtsgewinnabschöpfung im Rahmen des UWG (§10 UWG). Die Regelung wird jedoch im Lebensmittelbereich bisher nicht außerhalb des Lauterkeitsrechts (Deklarationspflichten) eingesetzt und krankt zudem daran, dass dem Unternehmen Vorsatz nachgewiesen werden muss. Dieser Nachweis ist schwierig. Die Verbraucherkommission unterstreicht daher noch einmal die Notwendigkeit, das Vorsatzerfordernis in §10 UWG zu streichen.¹ Zudem tragen die klagebefugten Verbände einerseits das (gerade bei Schwindel in größerem Umfang hohe) ökonomische Prozesskostenrisiko, können bei einem obsiegenden Urteil aber nur ihre durch genau diesen Prozess entstandenen Kosten decken und nicht etwa finanzielle Vorsorge für die weitere Prozessführung und für die ebenfalls nicht ohne weiteres erstattungsfähige Vorbereitung der Prozessführung betreiben. Dies zwingt die Verbände zu einem außerordentlich vorsichtigen prozessualen Vorgehen gerade bei „heiklen“ Großverfahren.

¹ Vgl. Stellungnahme vom 5.10.2012: „Kollektiven Rechtsschutz stärken!“ unter www.verbraucherkommission.de; dem hat sich inzwischen der Bundesrat weitgehend angeschlossen: vgl. Bundesrat Drucksache 26/15 (Beschluss) vom 06.03.15.

Dadurch wird die wettbewerbsrechtliche Unrechtsgewinnabschöpfung zu einem stumpfen Schwert. Inzwischen liegt ein konkreter Vorschlag vor, die lauterkeitsrechtliche Gewinnabschöpfung² einem zu errichtenden Sondervermögen des Bundes zuzuführen, aus dem insbesondere die entsprechende Klagetätigkeit der Verbraucherverbände finanziert werden könnte.³ Diesem Vorschlag schließt sich die Verbraucherkommission ausdrücklich an.

- Auch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsrechts (§ 17 Abs. 4 OWiG) ist Unrechtsgewinnabschöpfung möglich: Danach soll „die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“ Auch die bestehenden Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitsrechts werden nicht ausgeschöpft, es besteht also ein Vollzugsdefizit.

Es fragt sich, warum die Überwachungsbehörden die zur Verfügung stehenden Instrumente nicht nutzen. Dies liegt zum einen daran, dass der erforderliche Nachweis in einem unübersichtlichen Markt schwierig ist, in dem die Lieferketten schwer nachvollziehbar sind und damit die eigentlichen Verursacher und die Verursachungsanteile für einen Rechtsbruch oft nicht einfach festzustellen sind. Hier würde erhöhte Transparenz der Lebensmittelketten ein gutes Stück weiter helfen. Zum anderen agieren Lebensmittelüberwachungsbehörden nicht nur in einem unübersichtlichen Markt mit grenzüberschreitenden Lieferketten, sie sind im Hinblick auf die Vielzahl der zu überwachenden Unternehmen und die Vielzahl der Produkte zudem personell und finanziell sehr schmal ausgestattet. Dies bewirkt, dass bei aller nötigen Distanz zu den zu überwachenden Unternehmen eine Kontrolle ohne eine gewisse Kooperation mit der Lebensmittelbranche kaum möglich ist. Lebensmittelkontrolleure berichten, dass Unternehmen der Lebensmittelindustrie bei einem funktionierenden Arbeitsverhältnis durchaus für die Industrie kritische Tatsachen ohne unmittelbare Verpflichtung mitteilen und mit den Behörden nach Lösungen in kritischen Lagen suchen. Ein offener Umgang der Industrie mit Problemen gegenüber den Behörden ist natürlich im Interesse der Öffentlichkeit. Ein solches Arbeitsverhältnis hat durchaus nichts mit verdächtiger Kumpanei zu tun und wird von der Verbraucherkommission nicht kritisiert.

Nun liegt auf der Hand, dass ein solches Arbeitsverhältnis durch einen offensiven Umgang mit scharfen Sanktionsinstrumenten nicht eben befördert wird. Wenn etwa zunächst auf einer unklaren Tatsachenlage ermittelt werden muss, wobei scharfe Sanktion bereits im Raum stehen, kann möglicherweise bereits dies ein nachhaltig frostiges Klima zwischen den betreffenden Unternehmen und der Behörde bewirken. Würde das Unternehmen sich evtl. veranlasst sehen, mit kritischen Tatsachen künftig gegenüber den Behörden vorsichtiger umzugehen, wäre dies kontraproduktiv. Mit anderen Worten

² Dieser Vorschlag erstreckt sich gleichermaßen auf einen Verbraucheranteil an Kartellbußen bzw. kartellrechtlicher Vorteilsabschöpfung.

³ Fezer, Zweckgebundene Verwendung von Unrechtserlösen und Kartellbußen zur Finanzierung der Verbraucherarbeit, 2012, downloadbar unter:

http://www.fiw-online.de/files/juristische_expertise_finanzierung_verbraucherarbeit_2012.pdf; dem hat sich inzwischen der Bundesrat weitgehend angeschlossen: vgl. Bundesrat Drucksache 26/15 (Beschluss) vom 06.03.15.

besteht ein nachvollziehbarer Zielkonflikt zwischen dem Ziel, das erforderliche Arbeitsverhältnis mit der Lebensmittelindustrie zu erhalten, (das einen einvernehmlichen Austausch von Informationen auch im kritischen Bereich umfasst) und dem bei genauer Betrachtung gegenläufigen Ziel, ökonomische Anreize für den Rechtsbruch wirksam abzubauen.

Bei entsprechenden Interessenkonflikten reagiert die Rechtsordnung mit der Einschaltung einer Instanz, bei der dieser Interessenkonflikt nicht besteht. Dies ist etwa der Fall durch die Einsetzung von unabhängigen Datenschutzbehörden, Landesrechnungshöfen oder auch durch die Schaffung von Antrags- und Klagerechten für Verbände, denen die Rechtsdurchsetzung für bestimmte öffentliche Interessen zugewiesen wird. Hier zeichnet sich eine effektive Lösung für die Lebensmittelüberwachung ab: Ein Antragsrecht an die zuständigen Überwachungsbehörden auf Überprüfung und Einschreiten gegenüber bestimmten Unternehmen, etwa wenn diese im Rahmen von durchgeführten Produkttests, Marktchecks oder aufgrund von Verbraucherbeschwerden auffällig werden, ist für die Überwachungsbehörde ein Überwachungsanlass, der einer funktionierenden Arbeitsbeziehung zu dem überwachten Unternehmen – jedenfalls bei gleichzeitiger Wahrung der ohnehin nötigen Distanz zu den Unternehmen – nicht im Wege stehen sollte. Die Behörde kann einen solchen Antrag auch zurückweisen. Ist das Antragsrecht als subjektiv-öffentliches Recht ausgestaltet, kann der Verband nun überlegen, ob er der Begründung der Behörde folgt oder ob er ein Einschreiten weiterhin für geboten hält. Hierbei wird der Verband ohne Rücksicht auf eine nötige Arbeitsbeziehung zur Lebensmittelbranche bei der Auslegung von mehr oder weniger Verbraucherschützend interpretationsfähigen Rechtsnormen eine am Ziel eines effektiven Verbraucherschutzes orientierte Entscheidung über eine mögliche Klage treffen können.

Wie Erfahrungen in Bereichen des Umweltrechts zeigen, sind derartige Klagen zum einen außerordentlich selten und zum anderen außerordentlich erfolgreich. Das heißt, dass die Verbände von ihrer Klagebefugnis sparsam und überwiegend genau dort Gebrauch machen, wo das bestehende Recht nicht umgesetzt wurde; die öffentlich-rechtliche Verbandsklage hat hier genau die Wirkung, die sie haben soll: Nötige Rechtsfortbildung und Rechtssicherheit durch Urteile zu schaffen und Vollzugsdefizite abzubauen. Zudem kann eine Behörde, die von den Argumenten der Verbände nicht überzeugt ist, durchaus eine Negativentscheidung treffen. Eine solche zunächst industriefreundlichere Entscheidung der Behörde, die nachfolgend gerichtlich korrigiert wird, tut der Arbeitsbeziehung zur Industrie keinen Abbruch und entlastet die durch das Gericht angewiesene Behörde zudem von dem sonst (in unklaren Rechts- und Tatsachenlagen) durchaus ernst zu nehmenden Amtshaftungsrisiko.

3. Transparenz der Untersuchungsergebnisse der Lebensmittelüberwachung

Die Verbraucherkommission misst der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Lebensmittelüberwachung hohe Bedeutung bei. Gesetzliche Grundlage dafür sollte der § 40 Abs. 1a LFBG sein. Allerdings ist derzeit die Veröffentlichung von Ergebnis-

sen unter Nennung der Unternehmen aufgrund eines Beschlusses des VGH Mannheim im einstweiligen Rechtsschutz gestoppt (VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 28.01.2013). Dort wurden ernsthafte europarechtliche und verfassungsrechtliche Zweifel an der Vorschrift des § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB geäußert, auf die sich die Veröffentlichung auf einer behördlichen Internetseite stützen sollte.

Ein vom Land angestregtes Hauptsacheverfahren hat sich durch Liegenlassen erledigt. Dem betroffenen Gastwirt, auf dessen Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse untersagt wurde, wurde inzwischen die Gaststättenerlaubnis entzogen und das Verfahren musste für erledigt erklärt werden.

Es bleibt daher nun die Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BVS 1/13) zu einem Normenkontrollantrag des Landes Niedersachsen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG abzuwarten. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass sich der Antrag nur auf den verfassungsrechtlichen Mangel bezüglich einer fehlenden Löschungsfrist bezieht.

Aus Sicht der Verbraucherkommission könnte § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB durch eine sorgfältig europa- und verfassungsrechtlich vorbereitete Formulierungsänderung so gefasst werden, dass die in der Literatur diskutierten verfassungs- und europarechtlichen Bedenken ausgeräumt würden.

4. Von der Reaktion zur Aktion

Es war um die Jahreswende 2000/2001, als in Deutschland die ersten BSE-Fälle bekannt wurden und der Rindfleischabsatz binnen Tagen vollständig zusammenbrach. Damals wurde den Verantwortlichen in Politik und (Land)wirtschaft bewusst, dass sie keine Möglichkeit hatten, die Dimension des Problems abzuschätzen. Denn niemand wusste, wie viel Rindfleisch und wie viele möglicherweise infizierte Rinder von Großbritannien, wo die BSE-Krise ihren Ursprung hatte, nach Deutschland gelangt waren.

Noch im Jahr 2001 wurde daher eine EU-weite Kennzeichnungsverordnung für Rindfleisch beschlossen. Sie schreibt vor, dass auf einem Rindersteak - egal ob es beim Metzger oder beim Discounter verkauft wird - deklariert werden muss, wo das Kalb geboren, wo es gemästet, wo das Rind geschlachtet und wo es zerlegt wurde. Die Rückverfolgbarkeit des Rinderbratens bis zum Hof, auf dem das Kalb geboren worden war, sollte für Transparenz sorgen, Vertrauen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern aufbauen helfen und auch verhindern, dass in England gemästete Rinder unerkannt in andere Länder verschoben werden konnten.

Allerdings war die Verordnung von Anfang an inkonsequent, denn sie gilt nur für unverarbeitetes Rindfleisch. Schon wenn das Steak mariniert ist, müssen die Verbraucher nicht in Sinne der Verordnung informiert werden. Daneben gibt es keine entsprechenden Vorschriften für andere Fleischarten. Das hat zumindest begünstigt, dass in den vergangenen Jahren zum Beispiel immer wieder massenweise Schlachtabfälle, die für den menschlichen Verzehr nicht geeignet waren, oder verdorbene Produkte als Nahrungsmittel verkauft und in die Lebensmittelkette eingeschleust wurden. Zuletzt

soll im März 2013 eine polnische Firma Gammelfleisch in Wurstwaren verarbeitet und auch nach Deutschland geliefert haben.

Zwar gilt seit Anfang 2005 in der EU das Prinzip der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln. Aber zum einen sind die Unternehmen nur verpflichtet, eine vorge-lagerte und eine die nachgelagerte Stufe nachvollziehbar zu machen und den zustän-digen Behörden auf Anforderung die Informationen bereit zu stellen. Zudem gibt es keine Vorschriften, wie die Unternehmen ihre Systeme zu gestalten und auf welche Weise sie die Daten zu übermitteln haben. Daher vertrat die Bundesverbraucherminis-terin noch im April 2011 die Meinung, eine verpflichtende Herkunftsbezeichnung für al-le Fleischarten sei „nicht machbar“.

Inzwischen lässt die EU zwar prüfen, ob die – unzureichenden – Kennzeichnungsvor-schriften wie für Rindfleisch auf Schwein und andere Fleischarten übertragbar sind. Dabei sind die Fleischerzeuger selbst wesentlich weiter. Seit 2011 gibt es ein von der Industrie entwickeltes und vermehrt eingesetztes Rückverfolgungssystem, mit dem die Herkunft von Fleisch auch in verarbeiteten Produkten wie Lasagne (die durch Pferde-fleisch in Misskredit geraten ist) ermittelt werden kann. Das System schafft Vertrauen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern, erschwert zumindest Betrügereien wie mit Pferdefleisch und hält für die Überwachungsbehörden im Krisenfall zeitnah alle nö-tigen Informationen zentral bereit.

Engmaschige Kontrollsysteme sind ein weiteres Element, mit dem bereits die Entste-hung von Skandalen und Problemen verhindert oder zumindest erschwert werden kann. Die Erfahrungen im Bereich ökologisch erzeugter Lebensmittel haben gezeigt, dass solche Kontrollsysteme in der Verantwortung der Wirtschaft liegen können. Er-forderlich ist dann jedoch eine Überwachung der Kontrolltätigkeit durch die zuständi-gen Behörden. Im Ergebnis hat das engmaschige Kontrollsystem für ökologisch er-zeugte Lebensmittel bewirkt, dass (fast) alle bekannt gewordenen Probleme von den Akteuren selbst ent- und aufgedeckt wurden.

Auch für nicht ökologisch erzeugte Lebensmittel gibt es bereits heute mit den Eigen-kontrollen der Unternehmen, die die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschrif-ten sicherstellen sollen, sowie mit den Qualitätskontrollen, die die Einhaltung unter-nehmensspezifischer Richtlinien garantieren sollen, unterschiedliche Kontrollsysteme. Allerdings zeigen nicht nur Untersuchungen von ÖKO-TEST wie der Stiftung Waren-test, bei denen zum Beispiel immer wieder Überschreitungen der gesetzlich zulässig-ten Höchstmengen an Pestiziden festgestellt werden, dass diese Kontrollsysteme nicht optimal funktionieren. Das bestätigt auch die Tatsache, dass (fast) alle Probleme im Bereich nicht ökologisch erzeugter Lebensmittel nicht von den Unternehmen selbst, sondern von den zuständigen Überwachungsbehörden entdeckt wurden.

5. Politische Implikationen und Forderungen

- Die Verbrauchskommission stellt fest, dass es zuerst in der Verantwortung der Unternehmen liegt, Produkte anzubieten, die den lebensmittelrechtlichen Vor-

schriften entsprechen und für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher unbedenklich sind. Die Verbraucherkommission fordert daher, dass die Unternehmen zu Eigenkontrollsystemen verpflichtet werden, mit denen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann und gegenüber den zuständigen Behörden regelmäßig dokumentiert wird.

- Die Verbraucherkommission fordert, umfassende, einheitliche Rückverfolgungssysteme von der ersten Stufe der Erzeugung bis zum Endprodukt nicht nur für Fleisch und fleischhaltige Lebensmittel, sondern für alle Lebensmittel verbindlich vorzuschreiben und einzuführen. An das Land Baden-Württemberg appelliert die Kommission, sich im Rahmen der den Ländern gegebenen Möglichkeiten für die Einführung von umfassenden Rückverfolgungssystemen einzusetzen.
- Die Verbraucherkommission sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, für eine verfassungs- und europarechtskonforme Fassung des § 40 Abs. 1a LFGB als Grundlage für die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen der Lebensmittelüberwachung zu sorgen. Sie appelliert an das Land Baden-Württemberg, über den Bundesrat eine Überarbeitung des § 40 Abs. 1a LFGB anzustoßen.
- Die Kommission sieht in der Abschöpfung von Unrechtsgewinnen eine wesentliche Möglichkeit, Betrug am Verbraucher bei Lebensmitteln zu verhindern. Auf Bundesebene sollten durch entsprechende Gesetzesänderungen daher die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die rechtlichen und finanziellen Hindernisse, den nach Lauterkeitsrecht bestehenden Gewinnabschöpfungsanspruch auch tatsächlich umzusetzen, abgebaut werden. Die Verbraucherkommission appelliert weiter an die Landesregierung, die ihr unterstehenden Behörden zur Ausschöpfung der bereits bestehenden Möglichkeiten zu verpflichten. Zudem regt die Kommission die Schaffung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs an.
- Ergänzend empfiehlt die Kommission der Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass ein Antragsrecht und eine öffentlich-rechtliche Klagebefugnis der Verbraucherverbände, eventuell verbunden mit einem Recht auf Unrechtsgewinnabschöpfung geschaffen werden kann.⁴

Hauptautoren: Jürgen Stellpflug, Prof. Dr. Tobias Brönneke

⁴ Siehe dazu bereits:

http://www.verbraucherkommission.de/servlet/PB/show/2921744/10_10_05%20Positionspapier%20Verbraucherkommission%20Kollektiven%20Rechtsschutz%20strken.pdf